

Sträßer Rehm Barfield

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Sträßer Rehm Barfield • Zwickauer Str. 154 • 09116 Chemnitz

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

Aktenzeichen: 7 B 2472/10

In der Verwaltungsstreitsache

Freie Schule Wetterau e.V.
RAe Sträßer Rehm Barfield

gegen Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

wegen Widerruf der Genehmigung – Eilverfahren

begründen wir die Beschwerde.

Wir beantragen:

- I. Der Beschluss des VG Gießen vom 23.11.2010 wird abgeändert:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27.07.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.10.2010 wird wieder hergestellt.

Martin Sträßer

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thomas Rehm

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

ADAC-VERTRAGSANWALT

ZWICKAUER STRASSE 154

09116 CHEMNITZ

TELEFON: 0371 38107-0

TELEFAX: 0371 38107-77

MS@SRBC.DE

AKTENZEICHEN: CS-484/2010-Sm

DURCHWAHL: 38107 - 10

CHEMNITZ, 27/ Dezember 2010

- II. Die Kosten beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Begründung:

1. Das Verwaltungsgericht Gießen folgt in seinem angefochtenen Beschluss der Argumentation des Antragsgegners in einem sehr weiten Umfang und beurteilt die Erfolgsaussichten der Klage als gering.

Außerdem hält das VG Gießen die Argumentation des Antragsgegners zum Sofortvollzug des angefochtenen Bescheides für ausreichend und folgt, entgegen dem Beschluss der 4. Kammer vom 20.09.2010 (Aktenzeichen 4 L 2138/10.GI) dieser Argumentation.

Dabei hält es die 7. Kammer nicht einmal für erforderlich zu begründen, warum die Argumentation der 4. Kammer unzutreffend war, obwohl sich der Antragsteller in seiner Antragschrift darauf bezogen hatte.

Die vom Antragsteller vorgetragene Argumente, die anschließend vertieft werden, bleiben aber entgegen der Auffassung des VG Gießen zutreffend und begründen den Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausreichend.

2. Richtig bleibt die Auffassung des Antragstellers, dass es zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht qualifizierter Erfolgsaussichten der Klage bedarf, dass es vielmehr genügt, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bescheid auch in der Fassung des Widerspruchsbescheides rechtlich fehlerhaft ist.

Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des BVerfG die Abwägung zwischen den Folgen einer Vollziehung des Bescheides mit anschließendem Obsiegen des Antragstellers und einer Nichtvollziehung mit anschließendem Obsiegen des Antragsgegners.

Bei Obsiegen des Antragstellers müsste dieser nach einer Verfahrensdauer von wenigstens drei Jahren in zwei Instanzen (optimistisch geschätzt) seine Schule vollständig neu aufbauen. Schüler und Lehrkräfte hätten sich zwischenzeitlich anders orientieren müssen, die von einem laufenden Schulbetrieb ausgehende „Werbewirkung“ wäre entfallen.

Da der Antragsteller in dieser Zeit auch keine Einnahmen aus dem Schulbetrieb erzielt, die Vorfinanzierung der Wartefrist aber weiterhin bedient werden muss, steht sogar seine Insolvenz zu erwarten.

Hingegen würden bei Obsiegen der Verwaltungsbehörde in der Hauptsache lediglich solche Schüler durch die geringere Schulqualität gefährdet, deren Eltern sich längerfristig dafür entscheiden.

Fehleinschätzungen von Eltern, die ihre Kinder im Vertrauen auf ein Konzept anmelden, das tatsächlich nicht die erwarteten Erfolge zeitigt oder nicht ausreichend umgesetzt wird, können, wie das VG Gießen im Beschluss vom 20.09.2010 ausgesprochen hat, jederzeit durch Kündigung des Schulvertrages korrigiert werden.

Mit der verfassungsrechtlichen Dimension dieser Argumentation setzt sich das VG Gießen nicht auseinander, schon dies macht die Entscheidung fehlerhaft.

3. Das VG Gießen hält im angefochtenen Beschluss den Widerruf für gerechtfertigt, weil der Antragsteller in seinen Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen zurückgeblieben sei.

Dabei begegnet schon die Auffassung des VG, was mit Lehrzielen gemeint sei, erheblichen Bedenken. Die Lehrziele sind, wie bei den öffentlichen Schulen, die abstrakten Vorgaben, nach denen sich das Schulleben richten muss. Es handelt sich hierbei (auf Seiten der öffentlichen Schulen) um die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtsgegenstände und die von den Schulbehörden herausgegebenen weiteren Bestimmungen (Rahmenrichtlinien, Lehrpläne usw.).

Selbstverständlich kann diese Genehmigungsvoraussetzung nachträglich wegfallen, wenn nämlich der Schulträger sein genehmigtes Konzept nachträglich verändert.

Deshalb ist entgegen den Ausführungen des Antragsgegners und des VG Gießen bislang in keiner Weise festgestellt, dass die Schule des Antragstellers in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen zurück steht.

Das unter diesem Gesichtspunkt genehmigte Schulkonzept wird vom Antragsteller weiterhin angewendet. Anhaltspunkte für eine andere Sachlage sind vom Antragsgegner weder im Bescheid erwähnt, noch aus den Akten ersichtlich.

Der Hinweis des Antragsgegners auf eine E-Mail der Vorsitzenden des Antragstellers geht fehl, der Antragsteller hat sich keineswegs von seinem genehmigten Konzept entfernt, vielmehr hat er aus der Genehmigung der Förderstufe (mit den dafür von ihm vorgelegten Curricula) den richtigen Schluss gezogen, dass dies nunmehr die von ihm zu beachtenden Lehrziele am Ende der von ihm angebotenen Schullaufbahn darstellt.

Gleichwohl bleibt, wie dies im ursprünglichen Konzept angegeben ist, der Wechsel an andere Schulen nach Klasse 4 (und auch zu anderen Zeitpunkten) möglich. Dazu wird, wie im Konzept angegeben, der Entwicklungsbericht der Lernbegleiter in ein Ziffernzeugnis umgewandelt.

Auf den Schulwechsel kann und will der Antragsteller die Kinder vorbereiten, die dies rechtzeitig anzeigen. Nach dem Schulvertrag beträgt die Kündigungsfrist zum Schuljahresende 8 Wochen.

Glaubhaftmachung: Kopie eines Musterschulvertrages als
Anlage AS 3

Verantwortungsbewusste Eltern werden aber über den Plan eines Schulwechsels schon dann mit dem Antragsteller sprechen (§ 4 des Vertrages), wenn das Kind an einer weiterführenden Schule angemeldet wurde, statt die genehmigte Förderstufe zu besuchen. Dann bleibt etwa ein Halbjahr zur intensiven Vorbereitung des Kindes auf den Schulwechsel und dieser ist dann tatsächlich unproblematisch.

Auch die denkbare Variante, dass sich nachträglich herausstellt, dass entgegen den Annahmen des Antragsgegners bei Genehmigung der Schule das Konzept nicht gleichwertig mit der Konzeption der öffentlichen Schule ist, liegt nicht vor.

Entsprechende Feststellungen sind jedenfalls weder dem Bescheid noch den Akten zu entnehmen.

Zwar zitiert der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid eine Gerichtsentscheidung, die auf die Möglichkeit hinweist, das Konzept auch nachträglich als ungeeignet einzustufen, durchgeführt hat diese Einstufung der Antragsgegner aber nicht.

4. Der tatsächliche Unterricht gehört zu den Einrichtungen einer Schule, die selbstverständlich auch nicht hinter denen der öffentlichen Schulen zurück stehen dürfen.

Gemessen wird der tatsächliche Unterricht aber nicht an den abstrakten Normen, die für öffentliche Schulen gelten, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen dieser Schulen.

Insoweit wurde bislang ebenfalls nicht festgestellt, dass die Gleichwertigkeit der Schule des Antragstellers nicht gegeben ist.

Zwar führt der angefochtene Bescheid eine Reihe von Mängeln auf, diese bestehen aber immer darin, dass Vorgaben der Rahmenplans für die Grundschule nicht eingehalten seien.

Auch der Verweis auf die schulfachlichen Besuche geht fehl. In diesen Berichten wird die Unterrichtspraxis im Hinblick auf die Gleichartigkeit mit dem Unterricht öffentlicher Grundschulen untersucht. Selbstverständlich kann eine solche Untersuchung nur mit dem Ergebnis enden, dass diese Gleichartigkeit nicht vorliegt.

Zu untersuchen wäre aber, ob der Unterricht gleichwertig ist, d.h. ob er in seiner abweichenden Gestaltung guter Unterricht ist. Solche Untersuchungen sind in den Akten nicht enthalten.

Der Antragsgegner hat im Übrigen die Ergebnisse der Untersuchungen, soweit sie ihm bekannt wurden, keineswegs hingenommen, sondern Gegenargumente vorgetragen.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens von Frau Kordalewski an das Staatliche Schulamt als Anlage AS 4

5. Das VG Gießen hält die Tatsache einer Vielzahl von Elternbeschwerden für einen ausreichenden Beleg dafür, dass die Lehrziele in der tatsächlichen Umsetzung hinter denen der öffentlichen Schulen und den Anforderungen des Hessischen Rahmenlehrplans für Grundschulen und den Rahmenrichtlinien, die nach den Schulverträgen zwischen dem Antragsteller und den Eltern einzuhalten sind, nicht erfüllt werden.

Abgesehen von der fehlerhaften rechtlichen Einordnung des tatsächlichen Unterrichtsbetriebs, ist die Annahme des VG Gießen auch sonst verfehlt.

Die Elternbeschwerden zeigen lediglich, dass die Eltern (was leider häufig vorkommt) sich lediglich mit § 3 des Schulvertra-

ges (Leistungen der Schule) befasst haben, nicht aber mit den in § 4 niedergelegten Erwartungen an die Eltern.

Diese müssen sich nämlich mit der besonderen Art von Pädagogik vertraut machen, die an der Schule des Antragsgegners angewendet wird, und diese Pädagogik nach Kräften auch zu Hause umsetzen. Zu den Grundsätzen gehört (insoweit auch in § 3 nachzulesen), dass die Kinder nicht „unterrichtet“ werden, sondern das selbständige Lernen unterstützt und begleitet wird.

Der Antragsgegner bezieht sich im Widerspruchsbescheid (und das VG Gießen folgt dem offensichtlich) nicht auf Schüler, die die Schule des Antragstellers nach der 4. Klasse verlassen haben, um eine weiterführende Schule aufzusuchen. Vielmehr werden Abweichungen bei Schülern vor allem der 2. Klasse herangezogen, obwohl zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit das Ende der Schullaufbahn noch nicht erreicht sein kann.

Außerdem werden Lernschwierigkeiten von Schülern dem Antragsteller zur Last gelegt, die dieser, wie schon in 1. Instanz vorgetragen, keineswegs zu vertreten hat.

6. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Verkehrserziehung selbstverständlich stattgefunden hat. Dies hat auch der Antragsgegner nicht in Abrede gestellt, auch wenn das VG Gießen meint, die mangelnde Durchführung sei unstrittig. Unstrittig ist vielmehr, dass die Verkehrserziehung stattgefunden hat.

Dass Eltern bei der Organisation des Verkehrsunterrichts mitgewirkt haben, ist Bestandteil des Schulkonzepts. Die Mitwirkung entwertet den Unterricht in keiner Weise, dem Antragsteller können daher insoweit keine Versäumnisse vorgehalten werden.

7. Das VG folgt auch hinsichtlich des Widerrufsgrundes „fehlende wissenschaftliche Ausbildung ihrer Lehrkräfte“ dem Antragsgegner.

Es berücksichtigt hinsichtlich Frau Kordalewski nicht, dass deren wissenschaftliche Ausbildung derjenigen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen offensichtlich entspricht.

Wissenschaftlich ist nämlich nur die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen, d.h. das Studium bis zum ersten Staatsexamen. Dieses hat Frau Kordalewski absolviert und steht den Lehrkräften des öffentlichen Dienstes gleich.

Was Frau Kordalewski nicht hat, ist der erfolgreiche Abschluss der berufspraktischen Ausbildung, das zweite Staatsexamen. Die Referendarausbildung ist nämlich nicht wissenschaftlich, sondern berufspraktisch.

Außerdem beruhen die Beurteilungen durch Mitarbeiter des Antragsgegners alle darauf, dass die Gleichartigkeit der pädagogischen Tätigkeit mit derjenigen an öffentlichen Grundschulen überprüft wurde.

Da die Schule des Antragsgegners aber ein anders pädagogisches Konzept verfolgt als die öffentlichen Grundschulen, hätte die Gleichwertigkeit überprüft werden müssen und das ist bislang nicht geschehen.

Auf die Stellungnahme von Frau Kordalewski (Anlage AS 4) wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Entsprechendes gilt für Frau Deniz, bei der noch hinzukommt, dass sie im öffentlichen Schuldienst tätig ist, was das VG Gießen übergegangen hat.

Nach § 174 I 2 HessSchulG kann auf den Nachweis einer wissenschaftlichen Ausbildung und Prüfung verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird.

Mit Ausnahme von Frau Kordalewski im Fach Mathematik hat es keine Untersuchung des Antragsgegners zur wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung von Lehrkräften gegeben. Selbst wenn es zu Lasten des Antragstellers ginge, wenn der Nachweis nicht geführt werden kann (was hiermit keineswegs

zugestanden werden soll), hat es der Antragsgegner nicht in der Hand durch Unterlassen von Untersuchungen (z.B. Unterrichtsbesuchen) die fehlende Qualifikation erst herbeizuführen. Eine Untersagung des Schulbetriebs darf er auf eine bloße Beurteilung der „Papierform“ jedenfalls nicht stützen.

Dies gilt nicht nur für den Einsatz von Frau Kordalewski in anderen Fächern als Mathematik, sondern auch für den Einsatz von Herrn Jeensch und Frau Deniz in den oberen Klassen der Grundschule sowie für den Einsatz von Frau Richter in der Förderstufe.

§ 55 HessLehrBildG ist an Schulen in freier Trägerschaft nicht unmittelbar einschlägig. Berufserfahrung sowie außercurriculare Tätigkeiten können ohne weiteres die erforderliche Eignung vermitteln, ohne dass eine formelle Prüfung notwendig ist.

8. Die Ermittlung des Unterrichtsbedarfs für die Förderstufe durch das VG Gießen berücksichtigt das pädagogische Konzept der Schule des Antragstellers nicht.

Ein gesonderter Unterricht für die Förderstufe ist nicht vorgesehen, vielmehr werden die Schüler der Stufen 4 bis 6 gemeinsam unterrichtet. In den Phasen der Freiarbeit genügt für die gesamte Schule ggf. eine Lehrkraft um auftretende Fragen der Schüler zu beantworten.

Die gegenwärtige geringe Zahl der Schüler führt zu einer äußerst intensiven Betreuung der einzelnen Schüler, sodass die Unterrichtszeiten der vier Lehrkräfte durchaus genügend sind.

9. Vollends willkürlich wird der angefochtene Beschluss des VG Gießen, wo er sich zur Frage der Zuverlässigkeit der Schulleitung verhält.

Die Genehmigung der Förderstufe vom 16.07.2009 enthält keine Auflage, dass nur bei wenigstens fünf Schülern der Unterricht aufgenommen werden darf.

Selbst wenn das Schreiben vom 15.12.2009 ein Bescheid wäre, der insoweit eine nachträgliche Auflage enthielte, was der Antragsgegner bislang so nicht eingeräumt hat, war er jedenfalls nicht sofort vollziehbar und (mangels Rechtsmittelbelehrung) ein Jahr lang anfechtbar.

Der Antrag des Antragstellers vom Juni 2010, die Förderstufe auch mit drei Schülern beginnen zu können, ist erforderlichenfalls als Widerspruch gegen die nachträglich Auflage zu werten. Eine Bescheidung musste deshalb keineswegs abgewartet werden, vielmehr war der Antragsteller gehalten, die Rechtslage endlich zu klären, nachdem vorhergehende Schreiben und Gespräche keine entsprechende Reaktion hervorgerufen haben.

Wenn bei dieser Lage des VG Gießen davon spricht, dass sich der Antragsteller und die Schulleitung über „die schriftliche Vorgabe“ hinwegsetzten, fehlt es mindestens an einer Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Charakter dieser „schriftlichen Vorgabe“.

Woraus das VG Gießen schließt, mit Schreiben vom 03.12.2009 und 25.03.2010 seien Frau Kordalewski und Frau Specht das Unterrichten untersagt worden, ergibt sich aus dem angefochtenen Beschluss nicht.

Richtig ist, dass eine für Frau Kordalewski ohne Rechtsgrundlage erteilte befristete Unterrichtsgenehmigung nicht verlängert wurde. Da der Antragsgegner für den Einsatz von Lehrkräften aber keiner Unterrichtsgenehmigung bedarf, hat die Nichtverlängerung keine rechtlichen Auswirkungen.

Es fehlt darüber hinaus jede Auseinandersetzung damit, ob (abgesehen von den anderslautenden Formulierungen) die Voraussetzungen für eine Untersagung der Unterrichtstätigkeit überhaupt vorlagen. Immerhin enthält das HessSchulG hierzu keine Vorschrift, sodass lediglich die nachträgliche Auflage nach § 36 VwVfG in Betracht gekommen wäre, die der Antragsgegner aber (anders als das OVG Bautzen) für rechtlich unzulässig hält.

Nach der vom Antragsgegner selbst vertretenen Auffassung kann es sich bei den Schreiben vom 03.12.2009 und 25.03.2010 lediglich um unverbindliche Meinungsäußerungen im Vorfeld eines Verfahrens zum Widerruf der Schulgenehmigung handeln. Dass deren Befolgung Voraussetzung für die Beurteilung als zuverlässig ist, widerspricht jedenfalls neuerer deutscher Rechtsauffassung.

Auch im Übrigen glänzt das VG Gießen in dieser Passage nicht durch juristische oder sonstige Sachkenntnis.

Wieso spricht es gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, wenn dieser hinsichtlich der Qualifikation seiner Lehrkräfte eine andere Auffassung vertritt als der Antragsgegner und dies bei erster Gelegenheit gerichtlich überprüfen lässt?

Wieso spricht es gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, wenn dieser ankündigt, sein Konzept hinsichtlich der Förderstufe zu ändern und Physik und Französisch nicht mehr zu unterrichten, weil der Unterricht in diesen Fächern nicht Genehmigungsvoraussetzung für eine Förderstufe ist?

Wieso spricht es gegen die Zuverlässigkeit des Antragsgegners, wenn er nur solche Schüler auf den Schulwechsel vorbereiten kann, bei denen dieser Wechsel eine angemessene Zeit vorher angekündigt wird?

Wieso spricht es gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, wenn der schulfachliche Bericht genau der Behörde, die jetzt den angefochtenen Widerrufsbescheid erlassen hat, zu einem ähnlichen Ergebnis kommt und der Antragsteller sich gegen den daraus resultierenden Finanzierungsbescheid wendet um auch insoweit die Auffassung des Antragsgegners überprüfen zu lassen?

Wieso spricht es gegen die Zuverlässigkeit des Klägers, wenn der Antragsgegner aus einem erfolglosen unangekündigten Schulbesuch am 22.06.2010 den Schluss zieht, es lägen Mängel im Schulbetrieb und in der Organisation vor?

Was hat schließlich die vereinsintern umstrittene Vergabe eines Handwerkerauftrags mit der schulrechtlichen Zuverlässigkeit überhaupt zu tun?

10. Es ist sicher richtig, dass der Antragsteller nicht alle Mitwirkungshandlungen so ausgeführt hat, wie der Antragsgegner sie gewünscht oder gefordert hat.

Widerspruchsbescheid und Beschluss vermeiden aber jede Auseinandersetzung damit, welche Anforderungen der Antragsgegner denn überhaupt stellen durfte.

Nach Auffassung des Antragstellers kann von ihm nicht verlangt werden, dass er allen Anregungen des Staatlichen Schulamts nachkommt. Da Unklarheit darüber bestand, welche der vielen Punkte des Schreibens vom 15.12.2009 rechtliche Bindungen erzeugen sollten, hat der Antragsteller um einen klärenden Termin gebeten.

Auch in diesem Termin wurde er aber lediglich über Auffassungen des Staatlichen Schulamtes informiert, ohne dass verdeutlicht wurde, wo die Grenze zwischen Anregungen und Anordnungen verläuft.

Glaubhaftmachung: Protokoll des Termins als Anlage AS 5

Zu keinem Zeitpunkt hat der Antragsgegner seine Anforderungen in die einzig richtige Form eines Bescheides gefasst. Fehlende „Gegenwehr“ bzw. passiver Widerstand dürfen deshalb keineswegs als Unzuverlässigkeit des Schulträgers oder seiner Vertreter gewertet werden.

11. Als letzten Widerrufgrund erwägt das VG die fehlende wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte.

Das VG stellt Diskrepanzen zwischen dem 2006 bei Genehmigung eingereichten Haushaltsplan und dem aktuellen Wirtschaftsplan der Schule fest, ohne dabei auf den naheliegenden Gedanken zu kommen, dass gerade weil die Schülerzahlen sich nicht wie 2006 angenommen entwickelt haben, auch eine Änderung der wirtschaftlichen Gestaltung erforderlich war.

Die Schule benötigt gegenwärtig wesentlich weniger Platz, als dies 2006 geplant war, deshalb fallen auch die erheblichen Mietaufwendungen nicht an.

Ausreichend für einen Widerruf ist im Übrigen nur, wenn die wirtschaftliche Sicherung nicht vorhanden ist. Dass sie möglicherweise künftig wegfällt, ist keineswegs ausreichend.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass vor Erlass des Widerrufsbescheides keine Gelegenheit gegeben wurde, zur ausreichenden Höhe der Lehrergehälter vorzutragen oder eventuelle verbleibende Unterdeckungen zu beseitigen.

Die Aufgabe des Antragsgegners ist es aber, das Schulwesen zu fördern und die Aufsicht so auszuführen, dass die Existenz der Schulen in freier Trägerschaft weitmöglichst gesichert ist. Er hat deshalb vor Eingriffen wie dem Widerruf der Schulgenehmigung nicht nur nach § 28 VwVfG anzuhören (die Anhörung kann im Gerichtsverfahren nachgeholt werden), sondern tatsächlich Gelegenheit zu geben, Mängel abzustellen (und das lässt sich im Gerichtsverfahren ggf. nicht mehr nachholen).

Zu berücksichtigen ist letztlich, dass die gegenwärtige unzureichende Ausstattung des Antragstellers auch auf den Antragsgegner zurück zu führen ist, der die Auszahlung der nachträglichen Finanzhilfe für die drei Jahre der Wartefrist verweigert und durch seine Veröffentlichungen dazu beiträgt, dass Anmeldungen von neuen Schülern kaum stattfinden.

12. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns auf den Vortrag in der Antragsschrift, den das VG Gießen unberücksichtigt gelassen hat, also insbesondere die Ziffern 5, 7, 10, 13, 15 und 16.

Sollte der Senat die Glaubhaftmachung einzelner Tatsachen für erforderlich halten (dagegen Kopp/Schenke, VwGO § 80 Rz 135), wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Martin Sträßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht